



Deutscher Bundestag

Herrn
Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13c
85774 Unterföhring

Berlin, 27. Juli 2010
Geschäftszeichen: BB 40/10

Leiter
Fachbereich WD 3
- Verfassung und Verwaltung -

Ministerialrat
Prof. Dr. Sven Hölscheidt

bearbeitet von:
Oberregierungsrätin Anne Hawxwell

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32325
Fax: +49 30 227-36471
vorzimmer.wd3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Luisenstraße 17

Sehr geehrter Herr Danisch,

Ihre E-Mail vom 14. Juli 2010 wurde zur Beantwortung an mich weitergeleitet. Zu Ihrer Frage ist Folgendes zu bemerken:

Enquete-Kommissionen werden nach § 56 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) durch einen Beschluss des Bundestages eingesetzt. In § 56 Absatz 2 und 3 GO-BT ist die personelle Besetzung von Enquete-Kommissionen geregelt. Danach ist zu unterscheiden zwischen Kommissionsmitgliedern, die Sachkenntnisse in dem vom Einsetzungsbeschluss beschriebenen Aufgabenfeld besitzen, aber nicht dem Bundestag angehören (Sachverständige), und Mitgliedern, die als Parlamentarier den Fraktionen im Bundestag angehören.

Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO BT werden die Sachverständigen von den Fraktionen im Regelfall einvernehmlich – oder ausnahmsweise entsprechend ihrem Stärkeverhältnis – benannt. Die Auswahl der als Sachverständige in Frage kommenden Personen obliegt damit ausschließlich den Fraktionen im Bundestag. Haben die Fraktionen eine entsprechende Zahl von Sachverständigen nach den Vorschriften des § 56 Absatz 2 GO BT ordnungsgemäß benannt, ist der Bundestagspräsident nach dem Wortlaut von § 56 Absatz 2 Satz 1 GO BT verpflichtet, diese als Kommissionsmitglieder zu berufen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Bundestagspräsident vor der Berufung eine Prüfung der von den Fraktionen benannten Sachverständigen vornimmt.

Die vorzeitige Abberufung von sachverständigen Kommissionsmitgliedern dürfte im Umkehrschluss dann in Betracht kommen, wenn die Fraktionen die Benennung des Sachverständigen zu-



rücknehmen und an den Bundestagspräsidenten eine entsprechende Aufforderung richten.

Die Zahl der Sachverständigen in einer Enquete-Kommission soll zwar nach § 56 Absatz 2 Satz 3 GO BT neun nicht übersteigen, es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine zwingende Vorschrift. So kann etwa der Einsetzungsbeschluss des Bundestages eine höhere Zahl vorsehen.

Für die parlamentarischen Mitglieder einer Enquete-Kommission sieht § 56 Absatz 3 GO BT vor, dass jede Fraktion mindestens ein Mitglied aus ihren Reihen entsenden kann. Aufgrund einer entsprechenden Festlegung im Einsetzungsbeschluss des Bundestages können die Fraktionen auch mehrere Mitglieder – üblicherweise ihrem Stärkeverhältnis entsprechend – entsenden. Bei diesen Kommissionsmitgliedern bedarf es keiner Berufung durch den Bundestagspräsidenten, sondern die Parlamentarier erlangen den Mitgliedsstatus unmittelbar durch die Entsendung seitens der Fraktionen. Daher dürfen die parlamentarischen Kommissionsmitglieder von den entsendenden Fraktionen auch jederzeit durch andere Abgeordnete ersetzt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die personelle Besetzung von Enquete-Kommissionen durch die Fraktionen im Bundestag bestimmt wird.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'A. Hawxwell'.

Anne Hawxwell